



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23954



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM.Uni.Pb.)

Prüfungsordnung

für den

Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik

an der

Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 15. November 2000

21.11.2000

Jahrgang 2000
Nr. **26**

Prüfungsordnung
für den
Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik
an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn

vom 15. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190) hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums	4
§ 2 Berufsqualifizierende Abschlußgrade	5
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	6
§ 5 Prüfungsausschuß	8
§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
II. Bachelorabschluß	12
§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung	12
§ 10 Zulassungsverfahren	13
§ 11 Bachelorprüfung	13
§ 12 Bachelorarbeit	14
§ 13 Vergabe von Kreditpunkten und Notenfaktoren für Prüfungsleistungen und Bachelorarbeit	15
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit	15
§ 15 Wiederholung der Bachelorprüfung oder Bachelorarbeit	17
§ 16 Studium generale	17
§ 17 Zeugnis und Bachelorurkunde	18
III. Masterabschluß	19
§ 18 Zulassung zur Masterprüfung	19
§ 19 Masterprüfung	19
§ 20 Masterarbeit	20

§ 21 Vergabe von Kreditpunkten und Notenfaktoren für Prüfungsleistungen und Masterarbeit	20
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung und Masterarbeit	21
§ 23 Wiederholung der Masterprüfung und Masterarbeit	21
§ 24 Studium generale	21
§ 25 Zeugnis und Masterurkunde	21
IV. Schlußbestimmungen	22
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung der Grade „Bachelor of Science“ und „Master of Science“	22
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums

(1) Der Bachelor/Masterstudiengang des Fachbereichs Elektrotechnik wird für zunächst 5 Jahre als Modellversuch angeboten. Seine Besonderheiten sind modulare Vorlesungseinheiten sowie zeitlich und inhaltlich gestufte Zwischenprüfungen und Abschlüsse. Bachelor- und Masterabschluß bilden, ebenso wie die Diplomgrade des Studiengangs Elektrotechnik, berufsqualifizierende Abschlüsse des Studiums der Elektrotechnik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium ist in obligatorische und fakultative Abschnitte gegliedert und schließt in einem ersten Studienabschnitt mit dem Bachelorabschluß („Bachelor of Science in Electrical Engineering“, „B.Sc. in EE“) ab. In einem zweiten Studienabschnitt wird nach weiteren vier Semestern der Masterabschluß („Master of Science in Electrical Engineering“, „M.Sc. in EE“) erreicht. Der Studienverlaufsplan ist modular gegliedert und beinhaltet Wahlmöglichkeiten. In beiden Studiengängen betreffen diese die Wahl einer der beiden Studienrichtungen Automatisierungstechnik bzw. Informationstechnik, ferner die Wahl eines Studienmodells. Für das Masterstudium kann eine andere Studienrichtung gewählt werden als im Bachelorstudium.

(3) In den ersten Studienabschnitt fällt auch der zweite Teil (drei Monate) der insgesamt sechs Monate dauernden berufspraktischen Ausbildung, die auch im Ausland abgeleistet werden kann. Außerdem können während eines Auslandssemesters an einer der Partneruniversitäten des Fachbereichs (zur Zeit in Waterloo (CA), Nottingham (GB) oder Compiègne (F)) erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, so daß durch das Auslandsstudium kein Zeitverlust entsteht. Das Bachelorstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, geeignete wissenschaftliche Methoden zur Lösung elektrotechnischer Aufgabenstellungen auszuwählen, kritisch einzuordnen und sachgerecht anzuwenden.

(4) Durch den Bachelorabschluß soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Der Bachelorabschluß beinhaltet die Durchführung einer Bachelorprüfung und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester angefertigt.

(5) Studierende, die den Masterabschluß anstreben, können mit dem Bachelorabschluß direkt im Masterstudiengang weiterstudieren und nach vier Semestern den Abschluß Master of Science (M.Sc. in EE) erreichen. Dieser Studienabschnitt vermittelt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen der Elektrotechnik selbständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung und Lösung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen Fachvorlesungen und vertiefenden Veranstaltungen, die aufbauend auf den vorangehenden Inhalten die

Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermittelt. Der Masterabschluß beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit und entspricht somit dem Diplomabschluß universitärer Studiengänge. Er berechtigt daher grundsätzlich auch zur Promotion an deutschen und internationalen Universitäten.

§ 2 Bachelor- und Mastergrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung und Abschluß der Bachelorarbeit verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad „Bachelor of Science in Electrical Engineering“, abgekürzt „B.Sc. in EE.“ Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in dem Abschlußgrad die spezielle Studienrichtung (Automatisierungstechnik/Industrial Automation bzw. Informationstechnik/Information Technology) hinzuzufügen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung und Abschluß der Masterarbeit wird der akademische Grad „Master of Science in Electrical Engineering“, abgekürzt „M.Sc. in EE“ verliehen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in dem Abschlußgrad die spezielle Studienrichtung (Automatisierungstechnik/Industrial Automation bzw. Informationstechnik/Information Technology) hinzuzufügen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorabschluß sechs Semester und darauf aufbauend für den Masterabschluß vier Semester.

(2) Der Bachelorstudiengang umfaßt sechs Semester Vorlesungen, Tutorien, Übungen und Praktika und schließt mit der Bachelorarbeit im Umfang von 400h ab.

(3) Das auf dem Bachelorabschluß aufbauende Masterstudium umfaßt vier Semester und schließt mit der Masterprüfung und der Masterarbeit im Umfang von 900h ab.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt im Bachelorstudiengang insgesamt 26 Wochen und gliedert sich in ein Grundpraktikum von 13 Wochen und ein Fachpraktikum von 13 Wochen. Das Grundpraktikum soll vor Studienbeginn, spätestens bis zum dritten Fachsemester abgeschlossen sein. Das Fachpraktikum muß vor Beginn der Bachelorarbeit abgeleistet sein. Näheres regelt die Praktikantenordnung. Fachpraktikum und Auslandssemester können frühestens nach dem vierten Semester absolviert werden. Der Nachweis des absolvierten Fachpraktikums ist für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Bachelorprüfung erforderlich.

(5) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Bachelorstudiengang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Masterstudiengang beträgt insgesamt 63 Semesterwochenstunden; Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluß beinhaltet die Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit. Zur Bachelorprüfung gehören studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts und Leistungsnachweise gemäß § 11.

(2) Der Masterabschluß beinhaltet die Masterprüfung und die Masterarbeit. Zur Masterprüfung gehören studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts, Leistungsnachweise und die Durchführung einer Projektarbeit gemäß § 19.

(3) Alle Prüfungen sollen grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(4) Prüfungselemente sind schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten) und mündliche Fachprüfungen sowie Leistungsnachweise. Sie werden studienbegleitend abgelegt, können aber auch vor Ablauf der festgelegten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der ihnen jeweils nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(5) In den Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach zweieinhalb Zeitstunden.

(6) Die Meldung zu den Fachprüfungen muß mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(7) Das wissenschaftliche Personal kann bei der Korrektur der Klausurarbeiten mitwirken.

(8) Durch die mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über Grundlagenwissen in diesem Prüfungsgebiet verfügt.

(9) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) oder von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Einzelprüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung kann nur dann von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen werden, wenn sich das Prüfungsfach auf zwei Teilgebiete erstreckt. Hierbei wird in einem Teilgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die mündlichen Prüfungen in den Teilgebieten werden hintereinander abgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß

§ 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer zu hören.

(10) Die mündliche Prüfung dauert je Studentin oder Student und Fach in der Regel ca. dreißig Minuten, höchstens jedoch fünfundvierzig Minuten. Wird die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, entfällt auf jedes Teilgebiet etwa die Hälfte der tatsächlichen Prüfungszeit.

(11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(12) Studierende, die sich der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin oder ein Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(13) Ein Leistungsnachweis ist eine benotete Bescheinigung über eine gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(14) Ein Teilnahmechein ist eine Studienleistung, die durch eine nicht benotete Bescheinigung über die aktive Teilnahme an dem Praktikum nachgewiesen wird.

(15) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(16) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere als die in den Wahlpflichtfachkatalogen genannten Fächer gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Studienrichtung stehen.

(17) Die Studienrichtung kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einmal gewechselt werden. Der einmalige Wechsel eines Wahlpflichtfaches ist mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn nicht mehr als ein Fehlversuch in dem bisherigen Prüfungsfach vorliegt. Der Wechsel eines bestandenen Faches ist ausgeschlossen.

(18) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von Abs. 2 und Abs. 4 für ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach mit schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung bestimmen. Ein solcher Beschluß des Prüfungsausschusses muß zu Beginn des Semesters für die Prüfungszeiträume am Ende des Semesters durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Studierenden gewählt. Sie werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspunkte an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen, die Prüfer, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Paderborn ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die jeweilige Abschlußarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Bachelorprüfung jedoch Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Bachelorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder die nicht an Universitäten oder gleichwertig gestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden

auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Prüfung durch den Fachbereich als Praktikumsleistungen anerkannt.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Die Anrechnung von auf dem Oberstufenkolleg erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des § 92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studentin oder der Student kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Studentin bzw. dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin, dem Prüfer, der Aufsichtsführenden bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorabschluß

Das Bachelorstudium schließt mit der Bachelorprüfung und der Anfertigung einer Bachelorarbeit ab.

§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt.
2. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt und für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Bachelorprüfung den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen, sofern die geltende BrückenkursVO dies vorschreibt, in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache nachweist, falls das Zeugnis der Hochschulreife nicht vorliegt sowie die Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung gemäß § 11,
3. die berufspraktische Ausbildung von 26 Wochen gemäß der Praktikantenordnung abgeleistet hat. Näheres regelt die Studienordnung,
4. an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob
 - a) die Studentin oder der Student bereits eine Diplom-Vorprüfung, Bachelorprüfung oder eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder in einem anderen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 - b) ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob
 - c) sie oder er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.
3. Gegebenenfalls ist im Antrag die Liste der Wahlfächer gemäß § 16 zu bezeichnen.
4. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung oder die Diplom- oder Masterprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik oder in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Studentin oder der Student sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11 Bachelorprüfung

Für die Bachelorprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Schriftliche Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- Mathematik für Elektrotechniker A, B,
- Höhere Mathematik für Ingenieure A,
- Grundlagen der Feldtheorie,
- Technische Informatik A,
- Experimentalphysik für Elektrotechniker A, B,
- Halbleiterbauelemente,
- Halbleiterschaltungstechnik,
- Datenverarbeitung,
- Regelungstechnik A,
- Nachrichtentechnik A,
- Technische Mechanik,
- Messtechnik,
- Grundlagen der Elektrotechnik A, B,
- Signale und Systeme,
- Energietechnik und
- Elektrische Antriebe.

- b) Zwei schriftliche Fachprüfungen aus dem je nach Studienrichtung verbindlichen Wahlpflichtfächerkatalog (INF bzw. AUT, siehe Anhang). Der Prüfungsausschuss kann die im Anhang aufgeführten Kataloge der Wahlpflichtfächer verändern.
- c) Mündliche Fachprüfungen in zwei Fächern nach Wahl aus dem aktuell gültigen Katalog des gewählten Studienmodells. Der Prüfungsausschuss kann die Wahlpflichtfächer der im Anhang aufgeführten Studienmodelle verändern.
- d) Leistungsnachweise in zwei Wahlpflichtfächern aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften oder Fremdsprachen,
- e) Teilnahme an einer Veranstaltung im Studium generale, nachgewiesen durch Teilnahmechein,
- f) Teilnahme an folgenden Praktika:
 - Grundlagenpraktikum A, B, C, nachgewiesen durch Teilnahmechein.
- g) Teilnahme am Praktikum Informationstechnik A bzw. Automatisierungstechnik A entsprechend der gewählten Studienrichtung, nachgewiesen durch Teilnahmechein.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit über ein experimentelles oder empirisches Thema, die die berufsorientierte Bachelorausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird nach erfolgreichem Abschluß aller Fachprüfungen angefertigt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß von dieser Regelung abweichen.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 400h. Sie ist in einer Frist von 6 Monaten anzufertigen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem der Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern oder habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und verantwortlich betreut werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Bei der Betreuung der Bachelorarbeit kann das wissenschaftliche Personal mitwirken.
- (5) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten.
- (6) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit

beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas an die Studentin oder den Studenten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 50 bis 100 Textseiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der in (3) beschriebenen Frist nach Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(10) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit und deren Ergebnisse statt. Das Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit ist Teil dieser und geht in deren Bewertung ein. Es dauert etwa 30 bis 45 Minuten.

§ 13 Vergabe von Punkten (engl. credit points - CP) und Notenfaktoren für Prüfungsleistungen und Bachelorarbeit

(1) Für die in § 11 a), b) und c) aufgeführten Prüfungen ergibt sich die Anzahl der Punkte bei bestandener Prüfung als Produkt der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS, Vorlesungen und Übungen) und dem Faktor 1.25. Der Notenfaktor jeder dieser Prüfungen beträgt 1.0.

(2) Für die in § 11 d), e), f) und g) aufgeführten Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine ergibt sich die Anzahl der Punkte aus der Semesterwochenstundenzahl multipliziert mit 0.75. Der Notenfaktor beträgt 0.0, was bedeutet, dass diese Leistungen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 15.5 Punkte vergeben. Der Notenfaktor der Bachelorarbeit beträgt 1.0.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0.7 , 4.3 und 4.7 sind dabei ausgeschlossen. Gemäß EU-Richtlinie zum *European Credit Transfer System* (ECTS) werden im Leistungsspiegel mit der Notengebung die äquivalenten Kennzeichnungen A, B, C, D, E und F (F:fail) in Klammern und wie folgt umgerechnet angegeben: 1.0 (A); 1.3 und 1.7 (B); 2.0, 2.3 und 2.7 (C); 3.0, 3.3 und 3.7 (D); 4.0 (E); 5.0 (F).

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ und alle Leistungsnachweise sowie Teilnahme­scheine gemäß § 11 erbracht sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter muß eine Professorin oder ein Professor sein, die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter des Studienganges ist. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2.0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (6) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.
- (7) Die Bachelorarbeit gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (8) Die Gesamtnote für den Abschluß des Bachelorstudiums errechnet sich unter Berücksichtigung der Einzelnoten $Note_i$, der Punkte CP_i und den Notenfaktoren $Faktor_i$ jeder Prüfungsleistung nach folgender folgender Beziehung:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_i (Note_i \cdot CP_i \cdot Faktor_i)}{\sum_i (CP_i \cdot Faktor_i)}$$

Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1.5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0 = ausreichend.

(9) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 8 wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1.0 bewertet und der Durchschnitt aller Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1.3 ist.

§ 15 Wiederholung der Bachelorprüfung oder Bachelorarbeit

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen bzw. -wechsler, die im Studiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 7 für den Bachelorstudiengang anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich. Die Vorschriften des § 4 werden entsprechend angewendet.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach dem fehlgeschlagenen Prüfungsversuch abgeschlossen sein.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der Frist des ersten Monats der Bearbeitungszeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 16 Studium generale

(1) Die Studierenden müssen den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Natur-, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 4 SWS durch Teilnahmeschein nachweisen.

(2) Weisen die Studierenden durch Teilnahmeschein den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen (Zusatzfächer) nach, so können diese auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Die Studierenden können sich in den Fächern des Studium generale einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(4) Die Fächer des Studium generale können zu einem Nebenfach (z.B. aus den Natur-, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften) im Umfang von 18 SWS zusammengefaßt werden. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine freiwillig erbrachte Prüfungsleistung in dem Nebenfach im Prüfungszeugnis mit aufgeführt. Sie geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 17 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über den bestandenen Abschluß des Bachelorstudiums wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung, gemäß § 11 Abs. 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten und die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie auf Antrag die Angabe der Studienrichtung enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird ihnen auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Science in Electrical Engineering“ gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Masterabschluß

Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung und der Anfertigung einer Masterarbeit ab.

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. den Bachelorabschluß im Studiengang Elektrotechnik oder gemäß § 7 einen gleichwertigen Abschluß nachweisen kann,
 3. an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang zugelassen wurde und für diesen Studiengang eingeschrieben ist und
 4. Lehrveranstaltungen im Studium generale gemäss § 16 Abs. 1 nachweisen kann.
 5. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag und nach Prüfung im Einzelfall abweichend von (1), 2. und 3. Studierende des Bachelorstudiums zu maximal zwei der zu erbringenden Prüfungsleistungen des Masterstudiums zulassen.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind die Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Wahlfächer gemäß § 24 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und § 10 entsprechend.

§ 19 Masterprüfung

Für die Masterprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Schriftliche Fachprüfungen in folgenden Fächern:
- Höhere Mathematik für Ingenieure B,
 - Nachrichtentechnik B,
 - Technische Informatik B,
 - Theoretische Elektrotechnik A, B,
 - Signal- und Systemtheorie und
 - Regelungstechnik B.
- b) Zwei schriftliche Fachprüfungen in noch nicht im Rahmen der Bachelorprüfung gewählten Fächern aus dem je nach Studienrichtung verbindlichen Wahlpflichtfächerkatalog (INF bzw. AUT, siehe Anhang). Der Prüfungsausschuss kann die im Anhang aufgeführten Kataloge der Wahlpflichtfächer verändern.

- c) Mündliche Fachprüfungen in drei im Rahmen der Bachelorprüfung noch nicht gewählten Fächern aus dem aktuell gültigen Katalog des gewählten Studienmodells. Der Prüfungsausschuss kann die Wahlpflichtfächer der im Anhang aufgeführten Studienmodelle verändern.
- d) Teilnahme am Praktikum Informationstechnik B bzw. Automatisierungstechnik B entsprechend der gewählten Studienrichtung, nachgewiesen durch Teilnahmechein.
- e) Durchführung einer erfolgreichen Projektarbeit im Umfang von vier Semesterwochenstunden, die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird.
- f) Teilnahme an Veranstaltungen im Studium generale im Umfang von 8 SWS, nachgewiesen durch Teilnahmechein.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit über ein experimentelles, mathematisches oder empirisches Thema, die die wissenschaftliche Ausbildung des Masterstudiums abschließt. Sie soll zeigen, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird nach erfolgreichem Abschluß der Fachprüfungen und der Projektarbeit angefertigt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß von dieser Regelung abweichen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 900h. Sie ist in einer Frist von 6 Monaten anzufertigen.

(4) Ansonsten gelten für die Anfertigung der Masterarbeit § 12 Abs. 4 bis 10 entsprechend.

§ 21 Vergabe von Punkten (engl. credit points - CP) und Notenfaktoren für Prüfungsleistungen und Masterarbeit

(1) Für die in § 19 a), b) und c) aufgeführten Prüfungen ergibt sich die Anzahl der Punkte bei bestandener Prüfung als Produkt der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und dem Faktor 1.5. Der Notenfaktor jeder dieser Prüfungen beträgt 1.0.

(2) Für die in § 19 d) und e) aufgeführten Leistungsnachweise und Teilnahmecheine werden 4 (d)) bzw. 2.5 (e)) Punkte vergeben, für die in f) beschriebenen Leistungen werden insgesamt 2.5 Punkte vergeben. Der Notenfaktor beträgt jeweils 0.0, was bedeutet, dass diese Leistungen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 40 Punkte vergeben. Der Notenfaktor der Masterarbeit beträgt 0.5.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung und Masterarbeit

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung und Masterarbeit gilt § 14 entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung und Masterarbeit

(1) Für die Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit gilt § 15 entsprechend.

§ 24 Studium generale

(1) Die Studierenden müssen den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Natur-, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 8 SWS durch Teilnahmechein nachweisen.

(2) Für die Belegung von Zusatzfächern gilt § 16 entsprechend.

§ 25 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über den bestandenen Masterabschluß erhält die Studentin oder der Student nach Bestehen der Masterprüfung und Eingang des letzten Gutachtens zur Masterarbeit unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie auf Antrag die Studienrichtung aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science in Electrical Engineering“ gemäß § 2 beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(4) Ansonsten gelten § 17 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung der Grade „Bachelor of Science“ und „Master of Science“

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind die Grade „Bachelor of Science“ und „Master of Science“ abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15.05.2000 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 18.07.2000 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 27.09.2000.

Paderborn, den 15. November 2000

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Wahlpflichtfächerkatalog

INF:

- Diskrete Ereignissysteme
- Hochfrequenztechnik AII
- Optische Nachrichtentechnik AII
- Digitale Signalverarbeitung

AUT:

- Automatisierungssysteme
- Digitale Regelung II
- Prozeß- und -steuerungstechnik
- Sensortechnik II

Studienmodelle

INF:

- Datentechnik
- Kommunikationstechnik
- Mikroelektronische Systemintegration
- Optoelektronik

AUT:

- Energie und Umwelt
- Mess- und Regelungstechnik
- Intelligente Sensorik/Kognitive Systeme
- Systemtechnik und Systemdynamik

Hrsg: Rektorat der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 • 33098 Paderborn